

RS OGH 2002/1/23 9ObA14/02b, 9ObA87/08x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2002

Norm

ASGG §58a

KO §110 Abs1

Rechtssatz

Um einen Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 58a ASGG geltend zu machen, ist die Forderung (hier: der Gewerkschaft) auf Aufwandersatz im Konkurs über das Vermögen des Beklagten anzumelden, im Falle der Bestreitung ist die Feststellung einer entsprechenden Konkursforderung im Prüfungsprozess zu beantragen. Die Klägerin selbst kann diese nicht ihr selbst zustehende Forderung nicht anmelden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 14/02b

Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 ObA 14/02b

- 9 ObA 87/08x

Entscheidungstext OGH 26.08.2009 9 ObA 87/08x

Vgl; Beisatz: Beim Aufwandersatz nach § 58a ASGG handelt es sich um keinen Anspruch der Kläger, sondern um einen Anspruch der betreffenden freiwilligen Berufsvereinigung, der insoweit die Stellung einer Partei zukommt (§ 58a Abs 1 ASGG). Eine Feststellung als Konkursforderung der Kläger kommt nicht in Betracht. (T1); Veröff: SZ 2009/108

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116069

Im RIS seit

22.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at